



**Kommunaler
Versorgungsverband
Brandenburg**
Versorgungskasse

Durchführungsbestimmung

zu § 36 Abs. 3 der Satzung VK

Die monatlichen Abschläge auf die Umlage zur Versorgungskasse werden in Höhe eines Zwölftels der nach dem Stand am 1. Januar dieses Geschäftsjahres maßgebenden Umlagebemessungsgrundlage zuzüglich eines vom Fachausschuss festgesetzten Sicherheitszuschlages abgerundet auf volle 10,00 EUR erhoben. Die Abschläge werden rückwirkend angepasst, wenn sich die Höhe der Umlagebemessungsgrundlage zum Stand 1. Januar dieses Geschäftsjahres verändert hat.

Die monatlichen Abschläge auf die Erstattungsbeträge werden in Höhe der festgesetzten Versorgungs- und Dienstunfallleistungen zuzüglich der Verwaltungskosten abgerundet auf volle 10,00 EUR erhoben. Die Abschläge werden monatlich angepasst, wenn sich die Höhe der festgesetzten Versorgungs- und Dienstunfallleistungen zuzüglich der Verwaltungskosten verändert hat.

Die monatlichen Abschläge auf die Erstattungsbeträge für Beihilfeleistungen werden in analoger Anwendung der Regelungen für die Umlagefestsetzung in der Beihilfekasse (§§ 45 bis 47) erhoben. Die monatlichen Abschläge auf die Erstattungsbeträge für Beihilfeleistungen werden im laufenden Jahr angepasst, wenn die gezahlten Beihilfen des laufenden Geschäftsjahres die des vorangegangenen Geschäftsjahres übersteigen.

Diese Durchführungsbestimmung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.